

In der Senatssitzung am 23. Juni 2020 beschlossene Fassung

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 5. März 2020

„Per Haftbefehl gesuchte, bewaffnete oder als Gefährder eingestufte Neonazis“

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Als Konsequenz aus dem Bekanntwerden der Straftaten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) wird durch das Bundeskriminalamt (BKA) seit Ende des Jahres 2011 in einem Halbjahresrhythmus eine Erhebung der offenen Haftbefehle zu Personen durchgeführt, die wegen politisch motivierter Kriminalität (PMK) polizeibekannt sind. Dabei erfolgt eine Priorisierung anhand der Kategorien „Terrorismusdelikte“ (Prio 1), „Gewaltdelikte mit oder ohne PMK-Bezug“ (Prio 2) und „Sonstige Delikte mit oder ohne PMK-Bezug“ (Prio 3).

Im Bereich der Gefahrenabwehr kann die zuständige Landespolizei eine Person aufgrund vorhandener Erkenntnisse als „Gefährder“ oder „Relevante Person“ einstufen. Nach der polizeilichen Definition ist ein „Gefährder“ eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird. Als „Relevante Person“ wird eingestuft, wer innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt oder als Kontakt- oder Begleitperson eines „Gefährders“, einer beschuldigten oder einer verdächtigen Person einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung agiert.

Neonazis haben eine hohe Affinität zu Waffen und Sprengstoff, wie zahlreiche Waffenfunde bei Durchsuchungsmaßnahmen ebenso belegen wie die jüngsten rechtsterroristischen Morde in Hanau, Halle und gegen Walter Lübcke.

Wir fragen den Senat:

1. Gegen wie viele Personen aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts mit letztem bekannten Wohn- oder Aufenthaltsort im Land Bremen lagen zum letzten Stichtag offene Haftbefehle vor? Bitte aufschlüsseln nach PMK-Delikten, Gewaltdelikten ohne PMK-Bezug, Gewaltdelikten mit PMK-Bezug, Waffenkriminalität und anderen Delikten.
2. Wann, mit welchem Haftgrund und wegen welchen Delikts (geordnet nach Priorität) wurden die in Frage 1 genannten Haftbefehle ausgestellt?
3. Was sind jeweils die Gründe, weshalb diese Haftbefehle unvollstreckt blieben?
4. Wie hat sich die Zahl der unvollstreckten Haftbefehle gegen Personen aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts mit letztem bekannten Wohn- oder Aufenthaltsort im Land Bremen seit 2011 entwickelt?
5. Inwieweit hat der Senat Kenntnis von offenen Haftbefehlen gegen Personen aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts, die zwar nicht (mehr) im Land Bremen wohnen, jedoch sonstige Bezüge zu Bremen oder Bremerhaven haben?

6. Wie viele Personen im Phänomenbereich der PMK-rechts sind aktuell durch bremische Polizeibehörden jeweils als „Gefährder“ oder als „Relevante Person“ eingestuft? Gegen wie viele von ihnen liegt ein offener Haftbefehl vor?
7. Inwieweit hat der Senat Kenntnis über die Einstufung als „Gefährder“ oder als „Relevante Person“ von Personen aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts, die zwar nicht (mehr) im Land Bremen wohnen, jedoch sonstige Bezüge zu Bremen oder Bremerhaven haben? Gegen wie viele von ihnen liegt ein offener Haftbefehl vor?
8. Wie viele im Land Bremen gemeldete Personen, über die behördliche Erkenntnisse (Polizei und/oder Verfassungsschutz) aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts oder über andere rechtsextremistische Aktivitäten vorliegen, sind nach Kenntnis des Senats zum Führen einer Waffe berechtigt? Bitte differenzieren nach Kleiner Waffenschein und Waffenschein.
9. Wie viele im Land Bremen gemeldete Personen, über die behördliche Erkenntnisse (Polizei und/oder Verfassungsschutz) aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts oder über andere rechtsextremistische Aktivitäten vorliegen, verfügen nach Kenntnis des Senats über eine Waffenbesitzkarte? Bitte differenzieren nach waffenrechtlichen Bedürfnissen.
10. Welche waffenrechtlichen Verstöße von im Land Bremen gemeldeten Personen, über die behördliche Erkenntnisse (Polizei und/oder Verfassungsschutz) aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts oder über andere rechtsextremistische Aktivitäten vorliegen, sind dem Senat in den Jahren 2015 bis 2019 bekannt geworden und wie wurden diese Verstöße geahndet?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. **Gegen wie viele Personen aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts mit letztem bekannten Wohn- oder Aufenthaltsort im Land Bremen lagen zum letzten Stichtag offene Haftbefehle vor? Bitte aufschlüsseln nach PMK-Delikten, Gewaltdelikten ohne PMK-Bezug, Gewaltdelikten mit PMK-Bezug, Waffenkriminalität und anderen Delikten.**

Zum Stichtag 31.03.2020 lag im Land Bremen zu einer Person aus dem Phänomenbereich PMK-rechts ein offener Haftbefehl vor.

2. **Wann, mit welchem Haftgrund und wegen welchen Delikts (geordnet nach Priorität) wurden die in Frage 1 genannten Haftbefehle ausgestellt?**

Der Haftbefehl wurde am 17.01.2020 zur Strafvollstreckung wegen eines Verstoßes nach dem Betäubungsmittelgesetz ausgeschrieben.

3. **Was sind jeweils die Gründe, weshalb dieser Haftbefehl unvollstreckt blieben?**

Der Haftbefehl wurde durch die StA Bremen erlassen. Die Person hat jedoch keinen Wohnsitz oder Kontakte in Bremen. Der Haftbefehl ist auf eine Geldstrafe, ersatzweise Freiheitsstrafe ausgestellt. Aufgrund der Corona – Pandemie wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe außer Kraft gesetzt.

4. Wie hat sich die Zahl der unvollstreckten Haftbefehle gegen Personen aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts mit letztem bekannten Wohn- oder Aufenthaltsort im Land Bremen seit 2011 entwickelt?

Der Abteilung Staatsschutz liegen Aufzeichnungen über Erhebungen seit September 2013 vor, die wie folgt tabellarisch dargestellt sind.

Erhebung	09 / 2013	03 / 2014	09 / 2014	03 / 2015	09 / 2015	03 / 2016	09 / 2016	03 / 2017	09 / 2017	03 / 2018	09 / 2018	03 / 2019	09 / 2019	03 / 2020
Offene Haftbefehle	1	4	3	7	5	3	10	7	6	5	7	6	6	1
zu Anzahl Personen	1	3	3	7	4	3	9	5	5	4	6	5	6	1
Personen davon in HB wohnh.	1	3	2	6	3	2	5	3	4	2	4	3	5	0

Eine wesentliche Entwicklung der Zu- oder Abnahme der offenen Haftbefehle lässt sich für den Bereich PMK-rechts nicht feststellen. Bis auf die Erhebungen zum Stichtag im September 2016 beläuft sich die Anzahl der Haftbefehle gegen Personen im einstelligen Bereich.

Jeweils am Ende des ersten und dritten Quartals werden die offenen Haftbefehle geprüft. PMK-Fälle werden besonders betrachtet. Die für die Haftbefehle zuständigen Dienststellen werden hinsichtlich einer zeitnahen Vollstreckung der Haftbefehle von politisch motivierten Tätern sensibilisiert.

Es ist anzumerken, dass es sich bei den Erhebungszahlen um Momentaufnahmen zu einem jeweiligen Stichtag handelt. Ferner ist zu beachten, dass für Personen, die sich auf Grund einer erfolgten Abschiebung oder Ausreise im Ausland befinden, die Haftbefehle fortlaufend weiterbestehen.

5. Inwieweit hat der Senat Kenntnis von offenen Haftbefehlen gegen Personen aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts, die zwar nicht (mehr) im Land Bremen wohnen, jedoch sonstige Bezüge zu Bremen oder Bremerhaven haben?

Im Rahmen der Sitzungen der AG Personenpotenziale „Offene Haftbefehle“ im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum Rechts (GETZ)-R werden vorliegende Erkenntnisse zu den thematisierten Personen zusammengetragen. Sofern Bezüge nach Bremen bekannt sind, werden diese mitgeteilt. Zum Stichtag 31. März 2020, lagen keine entsprechenden Hinweise vor.

6. Wie viele Personen im Phänomenbereich der PMK-rechts sind aktuell durch bremische Polizeibehörden jeweils als „Gefährder“ oder als „Relevante Person“ eingestuft? Gegen wie viele von ihnen liegt ein offener Haftbefehl vor?

Im Phänomenbereich der PMK-rechts sind aktuell in Bremen eine Person als „Gefährder“ und eine als „Relevante Person“ eingestuft. Gegen diese Personen liegen zurzeit keine Haftbefehle vor.

7. **Inwieweit hat der Senat Kenntnis über die Einstufung als „Gefährder“ oder als „Relevante Person“ von Personen aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts, die zwar nicht (mehr) im Land Bremen wohnen, jedoch sonstige Bezüge zu Bremen oder Bremerhaven haben? Gegen wie viele von ihnen liegt ein offener Haftbefehl vor?**

Turnusmäßig findet ein Austausch zu den Personen in der oben genannten AG Personenpotenziale im GETZ-R statt. Zum Stichtag 31. Ende März 2020, lagen keine entsprechenden Hinweise vor.

8. **Wie viele im Land Bremen gemeldete Personen, über die behördliche Erkenntnisse (Polizei und/oder Verfassungsschutz) aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts oder über andere rechtsextremistische Aktivitäten vorliegen, sind nach Kenntnis des Senats zum Führen einer Waffe berechtigt? Bitte differenzieren nach Kleiner Waffenschein und Waffenschein.**

Wenn Sicherheitsbehörden zu Personen extremistische Erkenntnisse erlangen, prüfen sie, ob diese im Zentralen Waffenregister verzeichnet sind. Bei einem „Treffer“ werden die Waffenbehörden unverzüglich zur Prüfung waffenrechtlicher Einschränkungen informiert.

Die Erhebung der Personen aus dem Bereich PMK-rechts, die zum Führen einer Waffe berechtigt sind, ist ein elementarer Bestandteil der gefahrenabwehrenden Tätigkeit der neu etablierten Sonderkommission Rechts beim LKA Bremen. Die Überprüfung des bekannten Personenkreises der PMK-rechts ist abgeschlossen und ergab keinen Treffer.

Grundsätzlich wird jeder Antragsteller vor Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis durch Abfrage der Waffenbehörde bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und – seit dem Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetz im Februar 2020 – beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Beurteilung der Zuverlässigkeit in den vorhandenen Datensystemen abgeprüft. Darüber hinaus erfolgten, zum Beispiel nach Eingang entsprechender Hinweise, anlassbezogene Abgleiche zwischen dem bekannten Personenpotential – rechts – und dem zentralen Waffenregister.

Über diese Anlassprüfungen hinaus findet alle drei Jahre eine Regelüberprüfung statt. Auch hierüber erlangt die Waffenbehörde die erforderlichen Erkenntnisse, um Widerrufsverfahren, Versagungen oder ein allgemeines Waffen- und Munitionsverbot zu begründen. Bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse werden diese Verfahren in jedem Fall eingeleitet.

9. **Wie viele im Land Bremen gemeldete Personen, über die behördliche Erkenntnisse (Polizei und/oder Verfassungsschutz) aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts oder über andere rechtsextremistische Aktivitäten vorliegen, verfügen nach Kenntnis des Senats über eine Waffenbesitzkarte? Bitte differenzieren nach waffenrechtlichen Bedürfnissen.**

Der Senat verfolgt eine konsequente Strategie, nach der keine Waffen in die Hände von Extremisten gehören. Entsprechend ist die Erlasslage für die Behörden ausgestaltet. Unter Ausschöpfung aller rechtlichen Instrumente wird daher daran gearbeitet, dass Rechts-extremisten erst gar nicht in den Besitz von legalen Waffen gelangen oder ihnen bei Bekanntwerden umgehend die waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen werden.

Die Prüfung der Daten durch die Sonderkommission Rechts beim LKA Bremen ist abgeschlossen. Es konnten keine Erkenntnisse gewonnen werden, dass Personen aus dem Phänomenbereich der PMK – Rechts über eine Waffenbesitzkarte verfügen.

10. Welche waffenrechtlichen Verstöße von im Land Bremen gemeldeten Personen, über die behördliche Erkenntnisse (Polizei und/oder Verfassungsschutz) aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts oder über andere rechtsextremistische Aktivitäten vorliegen, sind dem Senat in den Jahren 2015 bis 2019 bekannt geworden und wie wurden diese Verstöße geahndet?

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen sind für den genannten Zeitraum folgende Verfahrensausgänge wegen Straftaten gegen das Waffengesetz vermerkt:

- ein Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft noch anhängig;
- ein Verfahren wurde gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt;
- in einem Verfahren wurde, allerdings wegen des Tatvorwurfs der Beleidigung, Anklage erhoben;
- drei Verfahren richteten sich gegen denselben Beschuldigten. Eines dieser Verfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die beiden anderen wurden zu einem weiteren Verfahren mit einem anderen Tatvorwurf verbunden. Es erfolgte eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten;
- ein Verfahren, welches bei der Staatsanwaltschaft wegen des Tatvorwurfs der Bedrohung und nicht des Verstoßes gegen das Waffengesetz geführt wurde, ist mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden;
- in einem Verfahren wurde eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30,00 € verhängt.

Den Waffenbehörden werden waffenrechtliche Verstöße (Straftaten wie Ordnungswidrigkeiten) durch die Polizei mitgeteilt, wenn es sich um einen Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder/und eines Jagdscheins oder um einen Sportschützen handelt. In diesen Fällen wird durch die zuständige Waffenbehörde ein Widerrufsverfahren eingeleitet.

Darüber hinaus erfolgt auf Hinweis der Polizei die Prüfung eines allgemeinen Waffenerwerbs- und Besitzverbots nach § 41 WaffG durch die Waffenbehörden.

Zudem besteht in Bremen die Erlasslage, nach der Anhänger der sog. Reichsbürgerbewegung und als Extremisten eingestufte Personen die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG nicht besitzen. Bei entsprechenden Erkenntnissen werden Anträge auf Waffenerlaubnisse abgelehnt und bereits erteilte Erlaubnisse widerrufen. In der Stadtgemeinde Bremen wurden in den Jahren 2015-2019 in sechs Fällen der kleine Waffenschein und in zwei Fällen die Waffenbesitzkarte widerrufen, in zwei Fällen wurde zusätzlich ein allgemeines Waffenerwerbs- und besitzverbot verhängt.

Auch wegen der Mitgliedschaft in der NPD wurden in Bremen bereits waffenrechtliche Erlaubnisse widerrufen. Das Verwaltungsgericht hat die Entscheidung bestätigt, die darauf gestützt wurde, dass diese Partei elementare Verfassungsgrundsätze und Menschenrechte ablehnt und insgesamt verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (siehe VG Bremen, Urteil vom 08.08.2014, Az.: 2 K 1002/13).

Darüber hinaus ist auf die folgenden waffenrechtlichen Verfahren anlässlich rechtsextremistischer Aktivitäten zu verweisen:

- zwei Verfahren endeten mit einem Widerruf des kleinen Waffenscheins;
- zwei weitere auf den Widerruf kleiner Waffenscheine gerichtete Verfahren haben sich vor deren Abschluss erledigt; zum einen durch Wegzug der betroffenen Person aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde, zum anderen durch das Versterben der betroffenen Person;

- in einem Verfahren wurde im Jahr 2020 ein allgemeines Waffenerwerbs- und besitzverbot erlassen.

Die für die Waffenbehörden genannten Zahlen beziehen sich auf Verfahren in der Stadtgemeinde Bremen. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird eine entsprechende Statistik ab Mai 2020 geführt.“